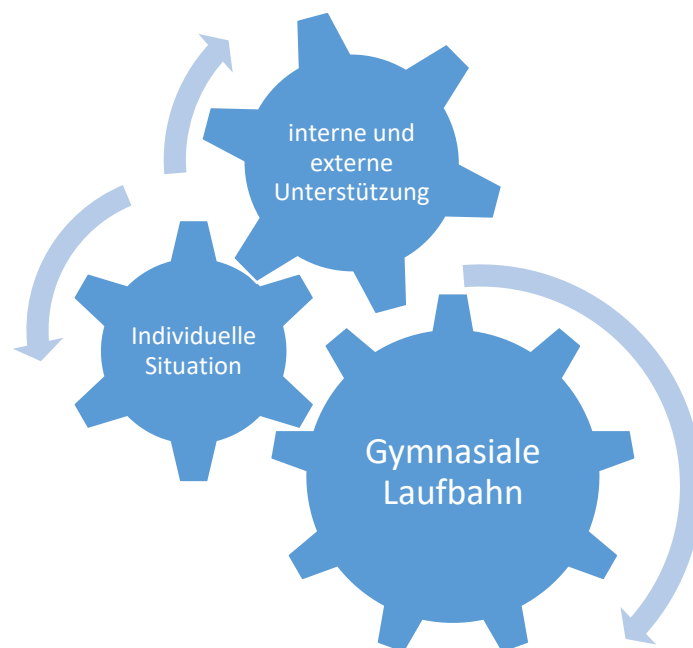


Laufbahnsicherung am Gymnasium bei besonderen Unterstützungsbedarfen

Eine Orientierungshilfe zur Begleitung von Schülerinnen und Schülern, die aufgrund individueller Belastungssituationen besonderer Unterstützung bedürfen.



Inhalt

0. Vorbemerkungen	2
1. Aspekte der Laufbahnsicherung.....	2
1.1 Das Problem erkennen und schnell reagieren	2
1.2 Leistungsbewertung im Krankheitsfall – den Einzelfall betrachten	3
1.3 Laufbahnsicherung und Leistungsbewertung in der Sekundarstufe I.....	3
1.4 Laufbahnsicherung und Leistungsbewertung in der gymnasialen Oberstufe.....	4
2. Unterstützungsmaßnahmen zur Sicherung von Schullaufbahnen	7
2.1 Schulische Unterstützung des häuslichen Lernens	7
2.2 Hausunterricht.....	8
2.3 Wiedereingliederung.....	8
2.4 Eingliederungshilfen	9
2.5 Klinikschule.....	9
2.6 Sonderpädagogische Unterstützung	10
3. Den schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrag wahrnehmen	11
3.1 Zur schulischen Relevanz medizinischer und psychotherapeutischer Gutachten	11
3.2 Online-Formate privater Anbieter und das Ruhen der Schulpflicht	12
3.3 Was tun, wenn die Zusammenarbeit zwischen Schule und Familie nicht gelingt?.....	12
4. Außerschulische Kooperationen	13
5. Gesetze, Erlasse und Schriften	13

0. Vorbemerkungen

Seit einigen Jahren steigt die Zahl psychischer und psychosomatischer Erkrankungen unter Schülerinnen und Schülern und die Corona-Pandemie hat diese Entwicklung noch verstärkt. Auf die komplexen und undurchsichtig erscheinenden Situationen können Schulen in der Regel nicht mit gewohnten Routinen reagieren. Psychische Erkrankungen entwickeln sich häufig schleichend, über einen langen Zeitraum und es dauert sehr lange, bis sie erkannt und angemessen behandelt werden. Beträchtliche Fehlzeiten sind eine Konsequenz. Hinzu kommt, dass der Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler aus Sorge um schulische Nachteile und Stigmatisierung nicht immer offen kommuniziert wird und so die schulische Perspektive in die Gesamtbewertung der Situation zu spät eingebunden wird. Seitens der Schule wiederum herrscht bisweilen ein gewisser Grad an Unsicherheit, welche Maßnahmen angesichts einer Erkrankung sinnvoll, möglich oder auch erforderlich sind. Der Druck soll minimiert werden und oftmals wird abgewartet, ob vielleicht eine Besserung eintritt. Zwischenzeitlich gerät jedoch die schulische Laufbahn ins Stocken oder in einigen dramatischen Fällen gar in eine Sackgasse. Im schlimmsten Fall müssen Schülerinnen und Schüler die Schule ohne einen Abschluss verlassen, obwohl im Vorfeld nicht das bereitstehende Instrumentarium ausgeschöpft wurde.

Die vorliegende Schrift ist als Orientierungshilfe zu verstehen. Sie will das schulische Repertoire auffächern, mit dem Schülerinnen und Schülern in sehr individuellen krankheitsbedingten Situationen in ihrem schulischen Lernen unterstützt werden können. Sie zeigt Handlungsspielräume auf und gibt Anregungen zur Entwicklung schulischer Strukturen und Verfahrensweisen, sodass in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Gymnasiums rechtssicher schulische Laufbahnen begleitet werden können, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen gefährdet sind.

Der Versuch, die Vielfalt an Fragestellungen und die Vielzahl weiterer betroffener Schülergruppen erschöpfend darzustellen, sprengt allerdings den Rahmen der hier vorgelegten Ausführungen. Aus diesem Grunde muss insbesondere in Bezug auf die pädagogischen Dimensionen von Schulabsentismus, von Armut und Flucht oder auch Behinderung auf andere Schriften und Handreichungen verwiesen werden.¹

1. Aspekte der Laufbahnsicherung

1.1 Das Problem erkennen und schnell reagieren

Je früher eine Schule in der oben beschriebenen Situationen reagiert, desto höher sind die Chancen der Rückkehr in den regulären Schulalltag oder die der Sicherung eines schulischen Abschlusses. Lehrkräfte müssen daher für das Thema sensibilisiert und wachsam sein. Sie müssen zudem die innerschulischen Zuständigkeiten und Verfahrensweisen kennen. Rasch sollten alle Beteiligten zusammenkommen, um individuelle Lösungen zu besprechen.

Wachsam sein:

- Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler länger als 10-15 Tage?
- Werden Atteste wiederholt verlängert? Bleibt die Dauer der Erkrankung unklar?
- Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler immer häufiger?
- Geht das Fehlen einher mit Veränderungen im Verhalten oder den Beziehungen?

¹ Die diesbezüglichen Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten der Bezirksregierung Köln sind unter dem Oberbegriff 'Schulfomübergreifende Themen und Aufgaben' versammelt: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung04/generalien/index.html [24.6.2022].

Verfahrensweisen klären und allen bekannt machen:

- Klassenleitung, Stufenkoordination, Schulleitung – wer übernimmt welche Aufgabe? Wer beteiligt wen zu welchem Zeitpunkt? Wer koordiniert und behält den Überblick?
- Stufen der Elternkommunikation abklären: Wann werden Gespräche auf Klassenleitungsebene geführt, wann muss die Schulleitung beteiligt werden? Wann werden weitere Stellen beteiligt? (Schulsozialarbeit, Beratungslehrkräfte, ...)
- Informationswege: Wie sorgen wir in effizienter Weise dafür, dass alle einzubindenden Personen auf dem aktuellen Sachstand sind?

Alle Perspektiven einholen – einen „runden Tisch“ einberufen

- Teilnehmende: Eltern, (ggf. Schülerin / Schüler); Klassenleitung; Stufenkoordination; ggf. Schulleitung, ggf. Schulsozialarbeit oder Beratungslehrkräfte; Therapeuten; u.w.

Aspekte des Gesprächs:

- umfassender Austausch mit der Zielrichtung, ein Gesamtbild zu erhalten,
- Verabredung zur weiteren Vorgehensweise treffen,
- Meilensteine terminieren,
- klären, in welcher Form informiert wird, wenn sich Unerwartetes ergibt und nicht antizipierte Probleme auftauchen,
- das Gespräch und seine Ergebnisse dokumentieren und die Dokumentation allen verfügbar machen.
- ggf. Rat der Schulaufsicht einholen.

1.2 Leistungsbewertung im Krankheitsfall – den Einzelfall betrachten

Die gesundheitliche Disposition der Schülerin oder des Schülers und die Sicherung der Schullaufbahn sollten bei der Suche nach einer schulischen Begleitung der Erkrankung nicht als konkurrierende Pole verstanden werden, zumal es häufig einen inneren Zusammenhang gibt. Die Frage: „Wie gelingt es uns, die Auswirkungen der Erkrankung mit der Sicherung der schulischen Laufbahn in Einklang zu bringen?“ kann bei der Suche nach dem angemessenen Weg Orientierung geben. Dabei müssen die Rahmenbedingungen und Möglichkeiten der Leistungsbewertung von Beginn an in alle Überlegungen eingeschlossen werden. Wo möglich und sinnvoll sollte geprüft werden, ob in einem Fach eine Note gesetzt werden kann. Dabei handelt es sich immer um Einzelfallprüfungen unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes, für die bei Unsicherheiten der Rat der Schulaufsicht² eingeholt werden kann. Die folgenden Abschnitte skizzieren wichtige Stationen, die bei der Begleitung des Einzelfalls in den Blick genommen werden müssen.

1.3 Laufbahnsicherung und Leistungsbewertung in der Sekundarstufe I

Wichtige Eckpunkte der Laufbahnsicherung in der SI

- Erprobungs-/Klassen-/ Versetzungskonferenztermine und Vorlauf dazu beachten
- Mahntermin/Epochalunterricht (versetzungsrelevant) (APO-SI §7 (4)),
- Sprachenwahl, Wahl von Differenzierungsfächern,
- Erprobungsstufe (freiwillige Wiederholung, Nichtversetzung an Ende der 6, Höchstverweildauer Erprobungsstufe 3 Jahre (APO SI, §10, (2))

² https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung04/43/index.html

[Abruf 15.3.2022]

- Nochmalige Wiederholung einer Jahrgangsstufe, Möglichkeit der Verlängerung der Höchstverweildauer (APO-SI §2),
- Versetzung gem. § 22 Abs. 3 APO-S I,
- Abschlüsse/Berechtigungen (Achtung: Prognoseversetzung nicht möglich bei Vergabe von Abschlüssen (APO-SI §22 (3)),
- Schulformwechsel (Ende der Erprobungsstufe, APO-SI, §10),
- letztmalige Wechselmöglichkeit am Ende der Jg. 8 (§ 13 Abs. 3 APO-S I).

APO-SI §6: Leistungsbewertung

Falls erforderlich können zur Ermittlung einer hinreichenden Beurteilungsgrundlage Leistungsnachweise nachgeholt oder auch Feststellungsprüfungen in Erwägung gezogen werden (APO-SI §6 (5)). Zwar trifft die Entscheidung über die Fachnote und damit über die Frage, ob eine hinreichende Beurteilungsgrundlage vorliegt, allein die Lehrkraft in ihrer pädagogischen Verantwortung innerhalb des Rechtsrahmens (vgl. ADO §5), im Interesse der Schülerin oder des Schülers sollte aber unter den unterrichtenden Lehrkräften ein abgestimmtes Vorgehen gewählt werden, das den gesundheitlichen Zustand berücksichtigt.

Die Verlängerung der Höchstverweildauer um ein weiteres Jahr sollte wohlüberlegt werden, denn sie könnte u.U. von Nachteil sein. Die sorgsame Prüfung des Einzelfalls entscheidet, ob die zweite Wiederholung oder andere Wege geeigneter sind, wie beispielsweise ein Schulformwechsel. Die Schulaufsicht sollte beratend einbezogen werden.

1.4 Laufbahnsicherung und Leistungsbewertung in der gymnasialen Oberstufe

Für die Laufbahnsicherung in der Oberstufe sind nachfolgend noch einmal zentrale Eckpunkte in einer Übersicht zusammengefasst.

§13 Abs. 5 APO-GOST

Schülerinnen und Schülern, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht haben, ist Gelegenheit zu geben, die vorgesehenen Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen. Im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter kann die Fachlehrkraft den Leistungsstand auch durch eine Prüfung feststellen (§48 Abs. 4 SchulG).

versäumte Klausuren:

Die Schule ist verpflichtet, in jedem Kurs, in dem Klausuren geschrieben werden, für Schülerinnen und Schüler, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen eine Klausur versäumt haben, einen Nachschreibtermin anzusetzen [...] (VV 14.6.2 zu §14 APO-GOST).

versäumter Unterricht:

Fachlehrerinnen und Fachlehrer, denen sich aufgrund von hohen Fehlquoten von Schülerinnen und Schülern (deren Gründe sie nicht selbst zu vertreten haben) keine ausreichende Bewertungsgrundlage für den Bereich der Sonstigen Mitarbeit (§15 APO-GOST) vorliegen, können den Leistungsstand auch durch eine Prüfung feststellen (§48 Abs. 4 SchulG).

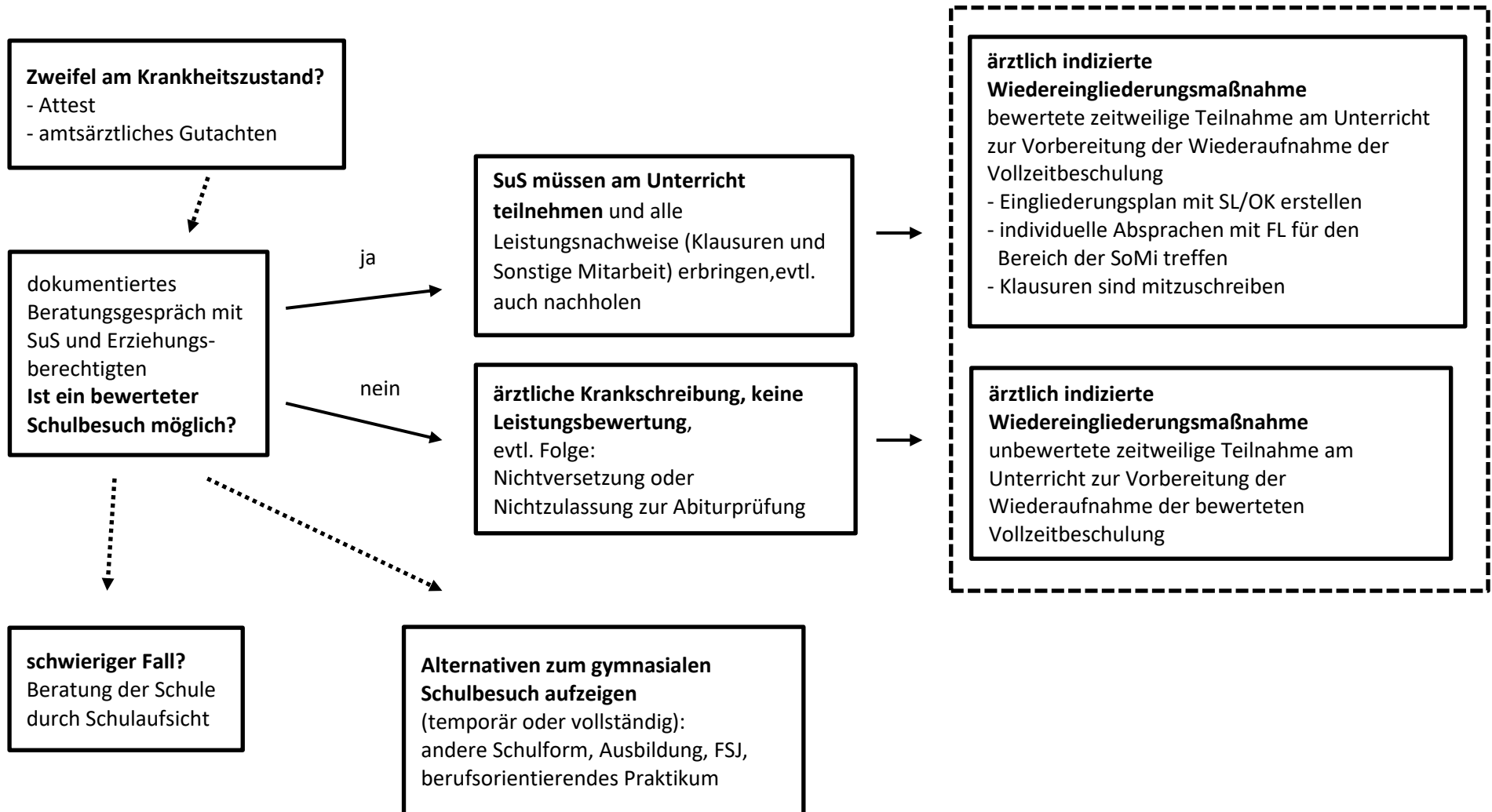
Beratung von und Umgang mit langfristig erkrankten Schülerinnen und Schülern

- In jedem Einzelfall muss geklärt werden, ob die Schülerinnen und Schüler bewertet am Unterricht teilnehmen können oder nicht.
- Es erfolgt eine dokumentierte Rücksprache mit den Schülerinnen und Schülern und (bei Minderjährigen) den Erziehungsberechtigten. Dabei müssen die unterschiedlichen Parameter

wie Gesundheitszustand, Teilnahme am Unterricht, Leistungsfähigkeit und gewünschtes Laufbahnziel individuell betrachtet werden.

- Ärztliche Atteste mit Formulierungen wie „nur teilweise schulfähig“ helfen in der Sache nicht. Es bleibt in diesen Fällen häufig offen, ob Schülerinnen und Schüler bewertbar sind oder nicht. Daher muss in solchen Fällen eine Klärung ggf. unter erneuter Hinzuziehung der behandelnden Ärzte herbeigeführt werden.
- In der Beratung sollten auch temporäre oder vollständige Alternativen zum gymnasialen Schulbesuch aufgezeigt werden (Wechsel zu anderer Schulform, Ausbildung, FSJ, berufsorientiertes Praktikum).
- Falls die Schullaufbahn an der eigenen Schule fortgesetzt werden soll, kann die Schulleitung Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern für maximal ein Jahr beurlauben. Darüber hinaus gehende Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. (§43 Abs. 4 SchulG).
- Dauert die Schulpflicht noch länger an und soll der Bildungsweg außerhalb der Vollzeitbeschulung fortgeführt werden, kann ein Antrag auf Befreiung von der Schulpflicht gestellt werden (Dezernat 48 der BezReg Köln).
- Bei berechtigten Zweifeln am Krankheitszustand kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen, im Einzelfall sogar ein amtsärztliches Gutachten einholen (§43 Abs. 2 SchulG).
- Bei schwierigen Fällen kann die Schulaufsicht zur Beratung der Schule herangezogen werden.
- Oft ist die längerfristige Krankschreibung zur Gesundung und Regeneration, z. B. bis zum Ende des Schul(halb)jahres in Verbindung mit einer individuellen Wiedereingliederungsmaßnahme ein erfolgversprechender Weg.
- Distanzlernen ist nur im Kontext der Corona-Pandemie als Alternative zur Präsenz möglich gewesen.

Beratung von und Umgang mit langfristig erkrankten Schülerinnen und Schülern evtl. Wiedereingliederungsmaßnahmen



2. Unterstützungsmaßnahmen zur Sicherung von Schullaufbahnen



2.1 Schulische Unterstützung des häuslichen Lernens

Im Zuge der Corona-Pandemie haben Schulen vielfältige Lösungen entwickelt, um schulisches Lernen zu gestalten, bei dem Schülerinnen und Schüler und ihre Lehrkräfte nicht zeitgleich im Schulgebäude sind. Lernplattformen und digitale Kommunikationskanäle³ wurden etabliert. Um das häusliche Lernen erkrankter Schülerinnen und Schüler zu unterstützen, können Schulen ihre digitalen Kommunikations- und Lernplattformen nutzen. Es besteht aber weder ein Rechtsanspruch auf digitalgestützte Zusatzangebote, noch eine Verpflichtung für Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme daran, noch ersetzen Distanzangebote die Schulpflicht in Präsenz. Die spezifische Situation der erkrankten Schülerin oder des erkrankten Schülers sowie die organisatorischen Möglichkeiten der Schule, die auch die Belastung der Lehrkräfte berücksichtigt, entscheiden über die Art und den Umfang ergänzender, zeitlich befristeter Unterstützungsangebote. Absprachen über Art und Umfang der Unterstützung sind auch an dieser Stelle angezeigt. Das Ziel der Maßnahmen ist dabei stets die Eingliederung in das Schulleben und der erfolgreiche Schulabschluss.

³ <http://www.broschueren.nrw/digitalstrategie/home/#!/Home> [Abruf 21.3.2022]

2.2 Hausunterricht

Hausunterricht kann eingerichtet werden, wenn Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung wegen einer Erkrankung, wegen Schwangerschaft oder innerhalb der Schutzfristen gemäß Mutterschaftsgesetz für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen die Schule nicht besuchen können oder wenn sie wegen einer lang andauernden Erkrankung die Schule langfristig an mindestens einem Tag in der Woche nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können (§ 21 Abs. 1 SchulG; §§ 43 – 46 AO-SF).

Der Hausunterricht dient dazu, über begrenzte Zeiträume Anschlussmöglichkeiten an das schulische Lernen zu erhalten. Der Hausunterricht ist also kein Ersatz für eine vollständige Beschulung, sondern er hat das Ziel, den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zu eröffnen, in ihre Schule zurückzukehren und ihre Schullaufbahn fortzusetzen.

Der Antrag auf Hausunterricht

- wird von den Erziehungsberechtigten unter Vorlage eines ärztlichen Gutachtens bei der Schule gestellt (§ 43 Abs. 2 AO-SF).
- Die Schule legt den Antrag der Eltern dem Schulamt vor. Sie kann einen solchen Antrag von sich aus stellen (§ 43 Abs. 2 AO-SF).
- Das Schulamt entscheidet über diesen Antrag. Es kann bei der unteren Gesundheitsbehörde ein amtsärztliches Gutachten einfordern (§ 44).
- Das Schulamt bestimmt die für den Hausunterricht zuständige Schule (Stammschule), wobei dies in der Regel die bisher besuchte Schule ist (§ 43 Abs. 2 AO-SF). In Einzelfällen kann dies im Zusammenhang mit einer stationären Aufnahme auch eine Schule für Kranke sein (VV zu § 43 AO-SF).

Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt an weiterführenden Schulen bei lang andauernden Krankheiten und im Zusammenhang von Schwangerschaft und Geburt

- in den Klassen 5 - 8 bis zu 6 Stunden
- in den Klassen 9 - 10 bis zu 8 Stunden
- in der Sekundarstufe II bis zu 10 Stunden (§ 43 Abs. 1, Nummer 1 und 3)

Im Falle des langfristigen Unterrichtsversäumnisses an mindestens einem Tag in der Woche betragen die wöchentlichen Unterrichtszeiten

- in den Klassen 5 - 8 bis zu 2 Stunden
- in den Klassen 9 - 10 bis zu 3 Stunden
- in der Sekundarstufe II bis zu 4 Stunden (§ 43 Abs. 1, Nummer 2)

Der Hausunterricht richtet sich nach den Vorgaben der Stammschule (§ 45 Abs. 3 AO-SF).

Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer Erkrankung dauerhaft nicht am Unterricht einer Schule teilnehmen können, „werden durch Hausunterricht so weit gefördert, dass sie den ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Bildungsabschluss erreichen können“ (§ 43 Abs. 4 AO-SF).

Am Ende des Hausunterrichts erstatten die durchführenden Lehrkräfte der Stammschule Bericht über den Leistungsstand und unterbreiten Vorschläge zum weiteren Schulbesuch. Über diese Vorschläge entscheidet die Klassen- bzw. die Versetzungskonferenz (§ 46 AO-SF). Wenn die Schülerinnen und Schüler nicht in die Schule zurückkehrt, besteht die Möglichkeit, dass die Stammschule ein Abschluss- oder Abgangszeugnis ausstellt (§ 46 Abs. 3 AO-SF).

2.3 Wiedereingliederung

Nach einer langen Fehlzeit stellt die Rückkehr in den regulären Schulbetrieb eine große Hürde dar und sollte sorgfältig mit der Schülerin, dem Schüler und den Eltern geplant werden. Eine stufenweise Rückkehr kann im Einzelfall hilfreich sein, um den Übergang zu erleichtern. Über diese entscheidet die Schulleitung:

SchulG NRW, § 43, (4) „Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien.“

2.4 Eingliederungshilfen

Unterstützende Maßnahmen können Eingliederungshilfen nach dem Sozialgesetzbuch XII⁴ oder nach dem Sozialgesetzbuch VIII⁵, wie der Einsatz von Integrationshelferinnen und –helfern (§§ 27 – 35 SGB VIII). Diese unterstützen im schulischen Alltag der allgemeinen Schule, um Teilhabe am Schulleben zu ermöglichen. Der Fokus liegt auf der Förderung zur Selbstständigkeit wie der Integration in die Klassen- und Schulgemeinschaft. Neben personeller Unterstützung ist unter Umständen auch finanzielle Unterstützungsleistung in Form von Hilfen zur Erziehung möglich.

Eingliederungshilfen werden bei dem für den Wohnort zuständigen Amt für Kinder, Jugend und Familie beantragt⁶. Die Anträge müssen von den Erziehungsberechtigten gestellt werden. In der Regel werden von den beteiligten Ämtern im Anschluss an die Antragstellung schulfachliche Stellungnahmen eingefordert. Das Verfahren der Antragsbearbeitung und -bewilligung unterscheidet sich regional.

Weitere Unterstützung kann die Schulsozialarbeit, die Schulpsychologie und im Einzelfall auch der (zeitlich begrenzte) Hausunterricht oder der Besuch einer Klinikschule sein.

2.5 Klinikschule

Klinikschulen finden sich vor allem in Kinderkrankenhäusern, in größeren Krankenhäusern, in Kinder- und Jugendpsychiatrien und in Rehakliniken. Sie werden in NRW – wie auch in den meisten anderen Bundesländern – als Förderschulen geführt, ohne dass bei ihren Schülerinnen und Schülern in jedem Falle ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt wird. An der Schule für Kranke unterrichten Lehrkräfte mit unterschiedlichen Lehrämtern.

Für die Klinikschule trifft § 47 AO-SF im Anschluss an § 21 Abs. 2 SchulG die folgenden Regelungen:

- sie nimmt Schülerinnen und Schüler auf, die wegen einer ärztlich bescheinigten stationären Behandlung mindestens vier Wochen nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können;
- sie bildet Lerngruppen, „soweit nicht Einzelunterricht aus medizinischen, pädagogischen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist“;
- ob während des Besuchs der Schule für Kranke ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung besteht, entscheidet der Schulleiter, ohne dass ein Verfahren gem. §§ 10 bis 20 AO-SF durchgeführt wird;
- für den Unterricht der Schülerinnen und Schüler gelten die Ausbildungsordnungen der allgemeinen Schulen bzw. - bei einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung – der AO-SF.

Das MSB sieht die Zielsetzung der Klinikschule nicht nur darin, Rückstände in der Vermittlung des Lernstoffs zu vermeiden. Vielmehr hat der Unterricht in dieser Schule auch psychische und soziale Dimensionen und er soll den Heilungsprozess unterstützen:

⁴ § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII

⁵ § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 3 SGB VIII

⁶ Anträge auf Eingliederungshilfen für körperlich, geistig und mehrfachbehinderte Kinder (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII) werden beim zuständigen Amt für Soziales und Senioren beantragt.

„Ziel der Schule für Kranke ist es, kranke Schülerinnen und Schüler individuell so zu stabilisieren und zu fördern, dass auch bei längerer Abwesenheit von der Schule die Rückkehr oder der Übergang in die Beschulung ohne Brüche erfolgen kann. Sie bietet eine Perspektive für die Zeit während der Erkrankung und nach der Erkrankung. Die Schule für Kranke unterstützt in ihrem unterrichtlichen Angebot den Willen zum Gesundwerden und die Akzeptanz der Erkrankung. Der angebotene Unterricht bildet die Grundlage, trotz Erkrankung unterstützt und erfolgreich zu lernen“⁷.

Der Unterricht ist also wesentlich durch die aktuelle gesundheitliche und psychische Situation der Schülerin und des Schülers und durch medizinische Erfordernisse geprägt. Dies gilt auch für Hausaufgaben und für die Durchführung von Klassenarbeiten. Sofern das Schreiben von Klassenarbeiten möglich ist, übersenden die Stammschulen die erforderlichen Unterlagen an die Schule für Kranke. „Die Bewertung von einzelnen schriftlichen Leistungen ist in Abstimmung mit der Stammschule vorzunehmen“ (ebd.). Für die Abschlussvergabe und die dazugehörigen Prüfungen gelten die jeweiligen Regelungen zum Nachteilsausgleich, die in enger Abstimmung zwischen der Schule für Kranke und der Stammschule angewendet werden. Unter Berufung auf § 47 Abs. 4 AO-SF weist das Ministerium die Aufgabe der Durchführung von Abschlussprüfungen und der Vergabe von Abschlüssen den jeweiligen Stammschulen zu: „In der Regel erfolgen dementsprechend auch die Prüfungen und Abschlüsse durch die Stammschulen“ (ebd.).

2.6 Sonderpädagogische Unterstützung

In besonderen Ausnahmefällen kann ein Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs in Erwägung gezogen werden. Die Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs ist ein Begutachtungsverfahren gem. §§ 10 – 20 AO – SF, das unter Beteiligung

- der Erziehungsberechtigten,
- der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers,
- der Schulleitung,
- einer Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung,
- der Schulaufsicht
- und ggf. der Amtsärztin/ des Arztes und/oder von Beratungsstellen und von Therapeutinnen/Therapeuten

durchgeführt wird.

Folgende Verfahrensschritte sind vorgesehen:

- 1) Die Erziehungsberechtigten stellen über die Schulleitung der Schule des Kindes einen Antrag bei der zuständigen Schulaufsicht (§ 11 AO-SF: Antrag auf Eröffnung des Verfahrens)
 - Die Fristen und Voraussetzungen gem. § 12 Abs. 2-4 AO-SF sind erfüllt, indem dargelegt wird,
 - o dass die Schule alle ihr zur Verfügung stehenden Fördermöglichkeiten ausgeschöpft hat;
 - o dass der Antrag für den Förderschwerpunkt Lernen vor dem Ende der Klasse 6 gestellt wurde
 - o dass ein Antrag für die übrigen Förderschwerpunkte nach dem Ende der Klasse 6 auf einem Ausnahmefall beruht.

⁷ <https://www.schulministerium.nrw/schule-fuer-krankte> [Abruf 15.2.2022] – durch das 16. SchulRÄändG wurde die Bezeichnung ‘Schule für Kranke’ durch ‘Klinikscheule’ ersetzt.

- Ausnahme: Bei der Notwendigkeit einer zieldifferenten Unterrichtung oder bei einer vorliegenden Selbst- oder Fremdgefährdung kann der Antrag ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten durch die Schule gestellt werden (§ 12 Abs. 1 AO-SF)
- 2) Die Schulaufsicht beauftragt eine Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung und eine Lehrkraft der allgemeinen Schule mit einem gemeinsamen Gutachten, in dem „Art und Umfang der notwendigen Förderung unter Berücksichtigung der individuellen Situation“ dargestellt werden (§ 13 Abs. 1 AO-SF).
 - Die Eltern werden gehört und informiert (§ 13 Abs. 2 AO-SF)
 - Die Schulaufsicht entscheidet über die Einbeziehung des schulärztlichen Dienstes.
- 3) Das Gutachten wird der Schulaufsicht zur Entscheidung vorgelegt. Die Schulaufsicht entscheidet unter Berücksichtigung des Elternwillens über das Gutachten und über den Förderort (§ 13 Abs. 4 AO-SF), wobei sonderpädagogische Unterstützung unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 19 und 20 SchulG „in der Regel in der allgemeinen Schule“ stattfindet (§ 20 Abs. 2 SchulG).
- 4) Die Schulaufsicht informiert die Eltern und gibt ihnen Einsicht in das Gutachten (§ 13 Abs. 6f. AO-SF). Der Bescheid der Schulaufsicht ist ein Verwaltungsakt, der nur durch sie aufgehoben oder geändert werden kann (VV 14.1.1)

Für die Schulen im Bereich der Bezirksregierung Köln ist die Verwendung der von Dez 48 bereitgestellten Formulare und die Berücksichtigung der beigefügten Hinweise verpflichtend (https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung04/48/index.html). Die Anträge werden formal und fachlich geprüft und von den für die jeweilige Schule zuständigen schulfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten entschieden. In der Regel werden diese Anträge zum nächsten Schuljahr wirksam und müssen so frühzeitig gestellt werden, dass eine abschließende Entscheidung möglich ist. Wichtig ist, dass die Frage der sonderpädagogischen Ressource parallel geklärt wird, wenn ein Verbleib an der Regelschule vorgesehen ist. Dazu sollte bereits mit Beginn des Antragsverfahrens Kontakt zur Generalistin „Inklusion an der Schulform Gymnasium“ aufgenommen werden (tatjana.strucken@brk.nrw.de).

3. Den schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrag wahrnehmen

3.1 Zur schulischen Relevanz medizinischer und psychotherapeutischer Gutachten

Medizinische oder auch psychotherapeutische Gutachten geben Aufschluss über die Art sowie die Auswirkungen einer Erkrankung. Sie sind oftmals für die Betrachtung der Gesamtsituation sehr wertvoll, allerdings können Ärztinnen und Ärzte aus ihrer Diagnose nicht unmittelbar schulische Maßnahmen ableiten. Das gilt auch für etwaig in Erwägung zu ziehende Nachteilsausgleiche.⁸ Die Kompetenz über die Entscheidung, welche Formen schulischer Unterstützung pädagogisch sinnvoll und schulorganisatorisch möglich sind, liegt bei der Schule. Sie verfügt über die pädagogische Expertise. Medizinische Gutachten haben an dieser Stelle also einen empfehlenden Charakter und entfalten keine bindende Wirkung für die Schule.

In begründeten Zweifelsfällen kann die Anforderung eines amts- oder schulärztlichen Gutachtens oder die Beratung durch die örtlichen Gesundheitsbehörden dazu dienen, den Gesundheitszustand einer Schülerin oder eines Schülers unter schulischen Gesichtspunkten zu klären.⁹ Sofern ein

⁸ Vg. dazu die Arbeitshilfen des MSB zur Gewährung von Nachteilsausgleichen in der Sek. I und in der Gymnasialen Oberstufe (MSB 2017 a/b).

⁹ §§ 40 Abs. 2, 43 Abs. 2, 54 SchulG. Vgl. auch die Informationen des Landeszentrum Gesundheit NRW (LZG) zum Thema 'Schulgesundheit':

https://www.lzg.nrw.de/ges_foerd/kindergesundheit/schulgesundheit/index.html [Abruf 3.8.2022]

amtsärztliches Gutachten seitens der Schule nicht deshalb angefordert wird, weil begründete Zweifel am gesundheitlichen Zustand bestehen (SchulG NRW §43 (2)), sollte die Beauftragung mit einer konkreten Fragestellung verbunden werden, wie beispielsweise einer der folgenden:

- Ist die Schülerin oder der Schüler vollumfänglich schulunfähig?
- Inwieweit ist kann er/sie zuhause lernen?
- Stellt das Lernen und/oder Leisten eine Belastung dar, die sich negativ auf die Genesung auswirkt?
 - o Falls ja, wann sollte neu begutachtet werden, ob sich an dieser Situation etwas geändert hat?
- Wann ist eine Rückkehr in den Regelunterricht wahrscheinlich?
- Wie sollte eine Eingliederung gestaltet werden?

In seltenen Fällen, in denen keine Kooperation mit den Eltern mehr möglich ist oder gar Sorge um das Wohl des Kindes besteht, muss die Schule den eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag wahrnehmen. Die amtsärztliche Perspektive sollte in solchen Fällen einbezogen werden.

3.2 Online-Formate privater Anbieter und das Ruhen der Schulpflicht

Seit mehreren Jahren existieren Online Angebote, die sich als Alternative zum staatlichen Schulsystem präsentieren. Bei diesen kostenpflichtigen online-Angeboten handelt es sich nicht um Schulen im Sinne des Schulgesetzes. Sie sichern weder die Einhaltung der Schulpflicht, noch führen sie zu Abschlüssen und stellen somit keine Alternative zu den staatlichen Angeboten dar. Auch das Ruhen der Schulpflicht wird (manchmal in Verbindung mit den online-Angeboten) als Ausweg gesehen, wenn aus psychosozialen Gründen die Rückkehr in den Regelunterricht unmöglich erscheint. Das Schulgesetz regelt jedoch eindeutig, wann das Ruhen der Schulpflicht in Betracht zu ziehen ist. Eine Erkrankung kann nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 40 Abs. 2 SchulG zum Ruhen der Schulpflicht führen. Das staatliche System bietet ein breites Repertoire an Möglichkeiten, um individuelle Lösungen für erkrankte Schülerinnen und Schüler zu gestalten, sodass weder das Ruhen der Schulpflicht als Regelfall in Betracht kommt, noch auf kostenpflichtige private Angebote zurückgegriffen werden muss.

3.3 Was tun, wenn die Zusammenarbeit zwischen Schule und Familie nicht gelingt?

„Die Schule achtet das Erziehungsrecht der Eltern. Schule und Eltern wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele partnerschaftlich zusammen.“ (SchulG NRW §2, (3)) Nicht immer gelingt diese partnerschaftliche Zusammenarbeit, wenn es darum geht, den schulischen Weg für ein erkranktes Kind finden. Die Erziehenden sind durch die Sorge um das Kind emotional sehr belastet. Sie sind Betroffene und Beteiligte. Oft hilft es da, innezuhalten, einen Schritt zurückzutreten, den Blick zu weiten und systemisch auf die Erkrankung zu blicken. Indem die Situation in einem größeren Kontext noch einmal frisch bewertet wird, können neue Anknüpfungspunkte für die Zusammenarbeit gefunden werden. Ein weiterer runder Tisch ist in vielen Fällen das Mittel der Wahl, wenn sich die Situation wenig eindeutig gestaltet oder Uneinigkeit herrscht.

Dennoch wird man trotz intensiven Bemühens manchmal keine gemeinsame Lösung finden. Die Schule wird aus ihrer professionellen Distanz heraus stets offen für Kooperation bleiben und zugleich den eigenen Bildungs- und Bildungsauftrag souverän wahrnehmen. Frühzeitig sollten weitere Unterstützungs- und Beratungsangebote hinzugezogen werden, auf die nachfolgend hingewiesen wird.

4. Außerschulische Kooperationen

Für die außerschulische Beratung und Unterstützung kommen im Einzelfall in Frage:

- Schulpsychologinnen und Schulpsychologen,
- Beratungsstellen
- Jugendamt
- Sozialamt
- Gesundheitsamt
- Bundesagentur für Arbeit
- Beratungsstellen der Polizei

Weitere Unterstützungsangebote auch in Fragen spezieller Unterstützungsbedarfe bieten Selbsthilfevereinigungen, Verbände und Vereine. Hier finden sich häufig auch Adressen und Institutionen in der Region.

Die Arbeitsstelle Inklusion der Bezirksregierung Köln informiert zu Fragen der schulischen Inklusion. Sie berät und unterstützt Institutionen und Einzelpersonen in Fragen schulischer Inklusion. Sie koordiniert für den Bereich der Bezirksregierung Köln die Arbeit der Inklusionskoordinatorinnen und -koordinatoren, sowie der Inklusionsfachberaterinnen und -fachberater.

Kontakt: inklusion@brk.nrw.de

Inklusionskoordinatorinnen und -koordinatoren (IKO) und Inklusionsfachberaterinnen und -fachberater (IFA) beraten und unterstützen auf regionaler Ebene in den Schulämtern Eltern, Schulen, Schulaufsichten und weitere Institutionen und Initiativen zu folgenden Fragestellungen:

- schulische Übergänge inklusive Schul- und Unterrichtsentwicklung
- Einzelfragen zur Inklusion vor Ort
- Einzelfragen zur sonderpädagogischen Unterstützung
- Möglichkeiten zum Austausch und der Vernetzung zu Fragen der sonderpädagogischen Unterstützung in inklusiven Kontexten.

Sie führen Einzelfallberatungen durch und unterstützen den Austausch zu Fragen der sonderpädagogischen Unterstützung in inklusiven Kontexten. Sie arbeiten an der konzeptionellen Gestaltung und Weiterentwicklung des gemeinsamen Lernens mit. Sie unterstützen die Schulaufsicht insbesondere in organisatorischen Zusammenhängen, in der Weitergabe von Informationen und bei der Meinungsbildung.

Neben den Fachberatern für die Inklusion gibt es in jeder Region Fallberaterin bzw. einen Fallberater zur Unterstützung in Fragen der Autismus-Spektrum-Störung (ASS). Sie beraten in Fragen rund um das Thema ASS.

Kontakt zu den Inklusionsfachberaterinnen und -beratern sowie den ASS-Fallberatungen: die Schulämter der unteren Schulaufsicht.

5. Gesetze, Erlasse und Schriften

[AO-SF] Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF) Vom 29. April 2005 zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2016 (SGV. NRW. 223) mit Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (VVzAO-SF) RdErl d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 02.09.2015 (Abl. NRW. S. 461)

[APO-GOST] Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST). Vom 5. Oktober 1998 zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2021 (SGV. NRW. 223)

[APO-S I] Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I - APO-S I) Vom 2. November 2012 geändert durch Verordnung vom 1. Mai 2021 (SGV. NRW. 223)

Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten in der Sekundarstufe I – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen (2017). Düsseldorf: MSB.

Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten für die Gymnasiale Oberstufe sowie für die Abiturprüfung – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen (2017). Düsseldorf: MSB.

Berufliche Orientierung (Ausbildungs- und Studienorientierung); Neufassung. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 21.04.2020 - 315-6.08.01-155368

Fragen und Antworten zur Inklusion am Gymnasium. <https://www.schulministerium.nrw/fragen-und-antworten-zur-inklusion-am-gymnasium> [22.6.2022]

Inklusion am Gymnasium. <https://www.schulministerium.nrw/inklusion-am-gymnasium> [22.6.2022]

[Leitlinien GL] Leitlinien im Gemeinsamen Lernen (2022). <https://www.schulministerium.nrw/schule-bildung/bildungsthemen/inklusion> [28.4.2022]

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.) (2016): Sonderpädagogische Förderschwerpunkte in NRW. Ein Blick aus der Wissenschaft in die Praxis. Düsseldorf: MSW.

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.) (2022): Digitalstrategie Schule NRW – Lehren und Lernen in der digitalen Welt. Umsetzungsstrategie bis 2025. <http://www.broschueren.nrw/digitalstrategie/home/#!/Home> [24.6.2022]

Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 15.10.2018 (ABl. NRW. 12/18 S. 38)

QUA-LiS NRW (Hg.) (2020): Inklusiver Schulkultur - Arbeitshilfe mit Reflexionsbögen und Impulsen für die schulische Praxis. Soest: QUA-LiS NRW.

[Referenzrahmen Schulqualität] Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.) (2020): Referenzrahmen Schulqualität NRW. Schule in NRW Nr. 9051. Düsseldorf: MSW.

[SchulG] Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG). Vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (SGV. NRW. 223)

[VO-DV I] Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) Vom 14. Juni 2007 geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1428)